

Bekanntmachung

Hier veröffentlichen wir die zum 01.03.2017 in Kraft tretende neue Benutzungsordnung der Ökumenischen Stadtbücherei Betzdorf.

Die Änderung in den Gebühren ist in kursiver Schreibweise gedruckt.

Benutzungsordnung für die Ökumenische Stadtbücherei Betzdorf

§ 1 Allgemeines

1. Die Ökumenische Stadtbücherei Betzdorf ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Betzdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Betzdorf und der Katholischen Kirchengemeinde St. Ignatius Betzdorf. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie audiovisuelle Medien zu Zwecken der Information und Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privat-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ökumenischen Stadtbücherei Betzdorf werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

Erwachsene und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Leseausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist freiwillig. Diese wird ausschließlich für Benachrichtigungen im Rahmen des Ausleihsystems verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

1. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt durch einen gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen gilt § 3 Nr.1 entsprechend.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, der Ökumenischen Stadtbücherei Betzdorf Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

1. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus benutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Aufgestellte Kopiergeräte können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts nicht missachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer.

2. Die Leihfrist beträgt für....

Bücher.....	4 Wochen
CD, Konsolenspiel und Spiele.....	2 Wochen
Zeitschrift, DVD.....	2 Wochen
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf entweder unter Vorlage der Medien, schriftlich oder telefonisch bis zu 3mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.
4. Für die Benutzung der Internetarbeitsplätze gelten besondere Bestimmungen (siehe Benutzungsordnung für Internetarbeitsplätze)

§ 6 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Ökumenischen Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Rückgabe

1. Die Medien sind bei Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Mahngebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich die Mahnpauschale zu entrichten.
3. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
4. Gibt der Benutzer das geliehene Medium trotz Mahnung nicht zurück, ist die Bücherei berechtigt, vom Benutzer die Kosten der Neubeschaffung des Mediums einzufordern.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
3. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
4. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Eine Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht statthaft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien an Dritte entstehen.

§ 11 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Ökumenische Stadtbücherei. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bücherei

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenablagen abhanden gekommen sind.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung der Ökumenischen Stadtbücherei Betzdorf außer Kraft gesetzt.
2. Änderungen dieser Benutzungsordnung werden durch Aushang in der Bibliothek sowie durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt der Gemeinde Betzdorf bekannt gegeben.

Gebührenordnung der Ökumenischen Stadtbücherei Betzdorf

Gebühren

Ausstellung eines Leseausweises.....	kostenlos
Ausstellung eines Ersatzausweises.....	€ 2,50
Ausleihe von Konsolenspiel, DVD.....	€ 0,50
Vorbestellung	€ 0,50
Kopieren/ Ausdruck pro Seite DIN A 4 (schwarz-weiß).....	€ 0,20
Kopieren pro Seite DIN A 4 (Farbkopie)	€ 1,00
Fernleihe (Rheinland-Pfalz)	€ 2,50
Fernleihe (andere Bundesländer/Länder)	€ 4,00
Verlust von Spielteilen	€ 1,50
Mahngebühren pro Mahnung (ohne Überziehungsgebühr).....	€ 1,50
.....	

Überziehungsgebühr

pro Medium und angefangene Woche	
Bücher, Zeitschriften, CD, Spiel.....	€ 0,50
Konsolenspiel, DVD für Kinder und Erwachsene	€ 1,50

Betzdorf, den 01.03.2017

Bernd Brato

Vorsitzender des Beirates der Ökumenischen Stadtbücherei